

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und
des Küstenschutzes"

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

A

Der **federführende Agrarausschuß** (A),
der **Finanzausschuß** (Fz),
der **Rechtsausschuß** (R) und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U)
empfehlen folgende Änderungen:*)

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3
ersetzt:

"1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und
Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirt-
schaft durch

*) Bei Annahme der empfohlenen Änderungen sind Vorblatt und
Begründung entsprechend anzupassen.

(noch Ziff. 1)

- a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe [sowie ihre Anpassung an die Marktentwicklung],
- b) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
- c) sonstige Maßnahmen, die für die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

2. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;"

- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.'

Als Folge sind in § 10 Abs. 1 das Zitat "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" und das Zitat "§ 1 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat "§ 1 Abs. 1 Nr. 5" zu ersetzen.

A 2. Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 - neu -)

Fz

U

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. § 1 wird nach Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind ökologische Erfordernisse zu beachten."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung zu 1 und 2:

Die bestehenden Überschüsse bei Agrarerzeugnissen und die berechtigten Forderungen nach einer größeren Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion machen eine Anpassung der Ziele und Maßnahmen nach dem Gesetz über die "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" notwendig. Bei der Novellierung des Gesetzes darf jedoch nicht übersehen werden, daß

- die Marktpolitik und insbesondere die Aufgaben der Marktordnungen in die Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes fallen,
- die Finanzkompetenz für den Naturschutz und die Landschaftspflege bei den Ländern liegt,
- die Finanzierung der Maßnahmenbereiche Wasserwirtschaft, Küstenschutz, Forstwirtschaft und EG-Bergbauernprogramm auch künftig in der Gemeinschaftsaufgabe gewährleistet bleiben muß.

Es müssen deshalb im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Regelungen getroffen werden, die eine stärkere Marktorientierung und Berücksichtigung umweltpolitischer Forderungen bei den Anpassungsmaßnahmen zulassen, ohne mit den bestehenden Begrenzungen zu kollidieren.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde darauf verzichtet, die "langfristige Sicherung" der Produktions- und Arbeitsbedingungen als zusätzliche eigenständige Kategorie aufzuführen. Die von Niedersachsen vorgeschlagene Formulierung könnte im übrigen dahin verstanden werden, daß auch die Beibehaltung bestehender, gleichwohl aber verbesserungsbedürftiger Arbeits- und Produktionsbedingungen Gemeinschaftsaufgabe sein soll. Dies wäre mit dem Ziel des Artikels 91 a Abs. 1 Nr. 3 GG nicht vereinbar.

Im Zuge der Neuausrichtung der Agrarpolitik sollen die bisherigen Fördermaßnahmen zur "rationelleren Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe" um betriebliche Maßnahmen "zur Anpassung an die Marktentwicklung" erweitert werden. Die Formulierung ist umfassender als die im niedersächsischen Entwurf in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und d aufgeführten Einzelmaßnahmen, die diesem Ziel dienen können. Sie ist darüber hinaus offener für die notwendige Abgrenzung nationaler Maßnahmen zur betrieblichen Anpassung gegenüber den von der EG zu gestaltenden und zu finanzierenden Marktordnungsmaßnahmen.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen verbleiben unter der Präambel des § 1 Abs. 1, weil die Durchführung insbesondere wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nicht allein auf solche zur Schaffung und Sicherung einer standort- und umweltgerechten Agrarstruktur und zur Verbesserung der ländlichen Lebensverhältnisse (z. B. Küstenschutz, Abwasserbeseitigung) beschränkt werden kann.

Darüber hinaus sind im Rechtsausschuß Zweifel aufgetaucht, ob mit den Begriffen "Schaffung und Sicherung" eine "Verbesserung" der Agrarstruktur im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 Nr. 3 GG vereinbar ist.

Für die "Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz" ist durch die Ergänzung "einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes" jedoch sichergestellt, daß die Flurneuordnungsmaßnahmen stärker auf umweltpolitische Ziele auszurichten und die daraus, z. B. für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, entstehenden Kosten über die Gemeinschaftsaufgabe zu tragen sind."

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1 a - neu -

Die im niedersächsischen Entwurf vorgesehene Förderung der "Verbesserung der ökologischen Bedingungen" soll in umfassenderer Weise festgelegt werden:

- a) Durch Einfügung des Absatzes 1 a, mit dem bestimmt wird, daß bei Durchführung aller Maßnahmen gemäß Absatz 1 "ökologische Erfordernisse zu beachten sind" und
- b) dadurch, daß Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz solche "zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes" einschließen sollen.

R 3. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 - Eingangssatz)

ntfällt
ei
nnahme
on
iff. 1

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - Eingangs-
halbsatz -
die Worte "und langfristigen Sicherung"
zu streichen.

Begründung:

Es erscheint verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, neben der in Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur" die "langfristige Sicherung" der Produktions- und Arbeitsbedingungen als zusätzliche eigenständige Kategorie aufzuführen. Unter Verbesserungen können auch Maßnahmen fallen, die erst langfristig wirken, auch wenn sie kurzfristig mit Nachteilen verbunden sind. Die vorgesehene Formulierung könnte im übrigen dahin verstanden werden, daß auch die Beibehaltung bestehender, gleichwohl aber verbesserungsbedürftiger Arbeits- und Produktionsbedingungen Gemeinschaftsaufgabe sein soll. Dies wäre mit dem Ziel des Artikels 91 a Abs. 1 Nr. 3 GG nur schwer zu vereinbaren.

R 4. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d)

entfällt In Artikel 1 Nr. 1
bei ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe d wie folgt zu
Annahme fassen:
von "d) Herausnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen
Ziff. 1 aus der Nahrungs- und Futtermittelproduktion zur
 Ausrichtung der Landwirtschaft an den Gegebenheiten
 des Marktes und an den ökologischen Bedingungen des
 ländlichen Raumes,".

Begründung:

Klarstellung, daß Maßnahmen, die auf eine positive Veränderung der ökologischen Bedingungen des ländlichen Raumes durch Flächenumwidmung gerichtet sind, nicht schlechthin, sondern insofern im Rahmen des Aufgabengebietes "Verbesserung der Agrarstruktur" nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 3 GG liegen, als sie jedenfalls langfristig dem Interesse der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - Eingangshalbsatz -) hinsichtlich der biologischen Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion dienen.

5. Artikel 3

In Artikel 3 ist das Datum
"1. Januar 1987"
durch das Datum
"1. Januar 1988"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Anpassung.

B

6. Der **federführende Agrarausschuß**,
der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grund-
gesetzes den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nach
Maßgabe ihrer unter Abschnitt A aufgeführten Änderungs-
empfehlungen einzubringen.

C

Der **Rechtsausschuß** hat von einer Empfehlung zur Einbringung
abgesehen.

D

7. Der **Agrarausschuß** empfiehlt, Herrn Minister Dr. Ritz als
Beauftragten des Bundesrates für die Verhandlungen im
Deutschen Bundestag zu benennen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes"

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt,
daß neben den bestehenden

- Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft,
- wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft und
- Küstenschutzmaßnahmen

künftig auch

- Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - . die betriebliche Anpassung an die Marktentwicklung und
 - . Ausgleich natürlicher Standortnachteile

sowie

- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes bei der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz

als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen werden können. Außerdem soll gesetzlich bestimmt werden, daß bei der Durchführung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ökologische Erfordernisse zu beachten sind.

B. Lösung

Der Förderungskatalog des Gesetzes wird um die beschriebenen Maßnahmen erweitert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit der Änderung des Maßnahmenkataloges wird eine größere Flexibilität angestrebt. Die dafür erforderlichen Mittel sollen neben einer gewissen Aufstockung in erster Linie durch Umschichtung innerhalb des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aufgebracht werden.

Bundesrat

Drucksache 181/87 (Beschluß)
15.05.87

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes"

/ Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987
beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrar-
struktur und des Küstenschutzes"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrar-
struktur und des Küstenschutzes"

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969
(BGBl. I S. 1573), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur
Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom
23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3
ersetzt:

"1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und
Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft
durch

a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie ihre Anpassung an die Marktentwicklung,

b) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,

c) sonstige Maßnahmen, die für die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

2. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;"

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

2. § 1 wird nach Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind ökologische Erfordernisse zu beachten."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes zu beachten."

- 3 -

4. In § 10 Abs. 1 wird das Zitat "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" und das Zitat "§ 1 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat "§ 1 Abs. 1 Nr. 5" sowie der Klammerhinweis " (§ 1 Abs. 2)" durch den Klammerhinweis " (§ 1 Abs. 3)" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die bisherige Agrarstrukturpolitik hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Landwirtschaft ihre Flächen- und Arbeitsproduktivität erheblich steigern konnte.

Da der Fortschritt in der Landwirtschaft, besonders auf dem biologischen Gebiet in Zukunft weiter zu erheblichen Ertragssteigerungen je Hektar und je Vieheinheit und damit zu noch wachsenden strukturellen Überschüssen führen kann, sollte durch Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik kein Anreiz zu Produktionsausdehnungen gegeben werden.

Im Zuge der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher auch in der Gemeinschaftsaufgabe neue Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Existenz der Betriebe unter veränderten Marktbedingungen und auch in standortlich benachteiligten Gebieten sichern. Sie sollen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen im ländlichen Raum führen und damit auch die Ressourcen der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig sichern helfen.

Die Forderung nach mehr Umweltverträglichkeit gewinnt auch in der Agrarstrukturpolitik zunehmend an Gewicht, denn für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft kommt der Land- und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 3 BNatSchG eine entscheidende Rolle zu. Dabei ist insbesondere die Gefährdung unserer natürlichen Lebensgrundlagen durch eine hohe und noch ansteigende Intensität der Bodennutzung zu beachten. Bei dem fortschreitenden Verlust von Pflanzen- und Tierarten sowie von Lebensräumen in der Agrarlandschaft sind durch Biotopverbund verstärkt übergreifende biologische Zusammenhänge zu sichern und zu entwickeln.

Um das Ziel einer Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, sind die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Hierzu bedarf es neuer bzw. teilweise geänderter Förderungsmaßnahmen, um den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die Marktentwicklung zu erleichtern und sie in die Lage zu versetzen, langfristig wirksame Schritte zur umweltverträglichen Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu unternehmen.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe läßt in der derzeitigen Fassung lediglich die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu, nicht aber die mit dieser Gesetzesänderung angestrebte gemeinschaftliche Finanzierung langfristig wirksamer Anpassungsmaßnahmen sowie von Ausgleichsleistungen.

Die bisherige Finanzierungsabgrenzung erlaubte es im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nur unzureichend, dem gesetzlich bestimmten Ziel der Flurbereinigung zu entsprechen,

- die allgemeine Landeskultur zu fördern (§ 1 Flurbereinigungsgesetz) und
- landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen, um den Erfordernissen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen (§ 37 Flurbereinigungsgesetz).

Hierdurch hat sich in der Verwaltungspraxis ein mit Recht kritisiertes Vollzugsdefizit ergeben.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen stehen mit der Eff.VO 797/85 und dem Vorschlag einer VO (EWG) zur Änderung der VO (EWG) Nr. 797/85, Nr. 270/79, Nr. 1360/78 und Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raumes in Einklang.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Die geltende Fassung sieht lediglich die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft vor. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme des 2. Halbsatzes in Buchstabe a soll bei der Förderung den Gegebenheiten auf den Agrarmärkten verstärkt Rechnung getragen werden. Durch Buchstaben b und c wird auch die Finanzierungsmöglichkeit von Maßnahmen der Marktanpassung, von Ausgleichsleistungen und für Umweltschutzzwecke vorgeesehen.

Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

Auch die geltende Norm des § 1 Abs. 1 läßt bei Vorhaben nach dem Flurbereinigungsgesetz nur die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu.

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die Agrarstrukturverbesserung stärker an der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen auch in Flurbereinigungsverfahren soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Nummer 3 entspricht der zur Zeit geltenden Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 nach Abs. 1)

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, daß Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung nicht im Widerspruch zu berechtigten ökologischen Forderungen stehen dürfen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1)

Mit der Einführung der Worte "ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen" sowie "und des Umweltschutzes" wird dem angestrebten Wandel in der Zielsetzung agrarstrukturverbessernder Maßnahmen Rechnung getragen, zumal die geltende Fassung, nämlich "deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern" als vollzogen angesehen werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 Abs. 1)

Folge der Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 1 Abs. 1 und eines neuen Absatzes 2 in § 1.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten.